

# Statuten des Vereins

**Schiff ahoi**: Gemeinschaft zur Förderung und Entwicklung einer positiven, selbstbestimmten LebensKultur durch Begeisterung für wahre Kunst, Tradition und Natur

## § 1 Name, Vereinssitz, Ausrichtung des Vereins

1. Der Verein trägt den Namen **Schiff ahoi: Gemeinschaft zur Förderung und Entwicklung einer positiven, selbstbestimmten LebensKultur durch Begeisterung für wahre Kunst, Tradition und Natur**.
2. Der Verein hat seinen Sitz in **Mönichkirchen**.
3. Die Vereinstätigkeit erstreckt sich auf Österreich und kann seine Tätigkeit für den in § 2 angeführten Zweck geographisch nicht begrenzt auf andere Länder ausdehnen.
4. Die Errichtung von gemeinnützigen Zweigvereinen ist beabsichtigt.
5. Kooperationen mit Sozialgemeinschaften, Bildungseinrichtungen, Organisationen und Verbänden sowie sonstigen staatlichen und nichtstaatlichen Institutionen sind beabsichtigt.
6. Der Verein ist wirtschaftlich, parteipolitisch und religiös unabhängig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne von [§§ 34 ff Bundesabgabenordnung (BAO)]. Der Verein ist nicht auf das Erzielen von Überschüssen ausgerichtet. Vorhandene unbeabsichtigte Überschüsse werden zur Förderung des Vereinszwecks verwendet, sofern nicht Rücklagen gebildet werden.
7. Soweit in diesen Statuten für organschaftliche Vertreter, sonstige handelnde Personen sowie für Aufzählungen von Tätigkeiten oder Berufen die männliche Sprachform verwendet wird, soll dadurch keine Bevorzugung des Männlichen und keine Diskriminierung des Weiblichen zum Ausdruck kommen. Die gewählte Formulierung dient allein der besseren Übersichtlichkeit des Textes und damit einer leichteren Verständlichkeit seines Inhaltes.

## § 2 Vereinszweck

Die Tätigkeit des Vereins ist nicht darauf ausgerichtet, Gewinne zu erzielen und hat folgende Zwecke:

1. Im Mittelpunkt der Vereinsarbeit steht die Bildung eines Bewusstseins in der Gesellschaft für wahrhaftige Kunst sowie die Erforschung der Zusammenhänge von künstlerischem Ausdruck und der körperlichen, geistigen und seelischen Balance des Menschen. In diesem Sinne geht es vorrangig um die Sensibilisierung der Gemeinschaft für die Kausalität von Kunst, Tradition und einem achtsamen Umgang mit der Schöpfung.
2. Der Verein stellt künstlerische Erlebniswelten bereit, in welchen die Mitglieder an Projekten teilnehmen können, um Körper, Geist und Seele in Einklang zu bringen. Bei diesen Projekten handelt es sich vorrangig um jene zu Kunst, Mensch, Kultur, Musik und Bildung. Ein aktiver Kunst- und Kulturaustausch wird angestrebt.
3. Ein Ziel dieser Gemeinschaft ist die Erforschung und Entwicklung von ganzheitlichen Lebensgrundlagen sowie von Persönlichkeit und Potentialen durch Kunst, Musik, Bewegung und Handwerk. Das Erkennen von Stärken und Fähigkeiten sowie die Förderung von Potentialen und einem verantwortungsvollen Umgang mit sich und der MitWelt sorgt für ein friedvolles und sinnbewegtes Leben in Balance.
4. Ein wichtiger Vereinszweck ist der Erhalt und die Gestaltung eines Kunstmuseums für offensichtliche Kunst und extravaganten Realismus. Zu diesem Zweck stellt der Verein Begegnungsräume zur Verfügung, in denen schöpferische Werke bewahrt und Visionen sowie Gedankengut vermittelt wird.
5. Schiff ahoi sieht sich als BegegnungsOrt zur Förderung des Gemeinwohls und der Kunst- und Kulturschaffenden sowie als Ort, an dem die Mitglieder mit Leidenschaft ihrem Staunen und ihrer Kreativität Ausdruck verleihen, ihre künstlerischen Potentiale entfalten können und in Vernetzung und Kooperation mit Menschen und Organisationen gemeinsam wirken.

### **§ 3 Werte, Mittel und Aktivitäten zur Erreichung des Vereinszweckes**

Grundwerte des Vereins sind verantwortungsvoller, friedvoller und achtsamer Umgang mit der Schöpfung.

#### **Als ideelle Mittel und Aktivitäten dienen dem Vereinszweck:**

1. Erschaffen, Erhalten und Bereitstellen von Kunststätten. Erhalt, Ausstellen und Zurschaustellen von Kunstwerken sowie Weitergabe von Wissen, Ideologien und Gedankengut zu extravaganter Realismus und offensichtlicher Kunst.
2. Gemeinsames Wirken der Mitglieder in Kunst-, Kultur-, Bewegungs-, Natur-, Bildungs- und Kreativitätsprojekten als Gruppe oder in Einzelunternehmungen; auch durch Vernetzung, Kooperation und Co-Kreation mit anderen dem Zweck verbundenen Vereinen.
3. Initiieren von nationalen und internationalen Kunst-, Musik- und Handwerksprojekten, die dem Kunst- und Kulturaustausch und der Kreativitäts-, Persönlichkeits- und Potentialentwicklung von Einzelnen sowie dem Kollektiv dienen.
4. Vermitteln von ganzheitlichen Ansätzen und Methoden zu kreativer, künstlerischer sowie gestalterischer Lebens-, Denk- und Wirkungsweise durch Weitergabe von Wissen durch die dem jeweiligen Zweck entsprechenden Veranstaltungen als Gruppe oder in Einzelunternehmungen.
5. Initiierung von Projekten, in welchen Forschung zur Kausalität zwischen Kunst und individuellem Ausdruck ermöglicht wird.
6. Aufbau eines umfangreichen (inter-)nationalen Wissensnetzwerks zu Kunst, Kultur, Darstellung und Musik.
7. Gestalten und Umsetzen von Bildungsprojekten, von Vorträgen, Bildungs-, Forschungs-, Studien- und Lernreisen, Interviews, Symposien, Versammlungen, Selbsthilfegruppen, psychosozialer Unterstützung, Diskussionsrunden, Workshops, Konferenzen, Kursen, Lehrgängen, Tauschkreisen, Gesprächskreisen, Seminaren, Ausstellungen, Lesungen, Konzerten, Webinaren und weiteren Veranstaltungen, Tagungen, Online-Austausch, Social-Media Kommunikation und -Auftritten sowie Online-Kongressen.
8. Herausgabe von Mitteilungsblättern, Vereinszeitschriften, Newslettern, Büchern, E-Books und sonstigen Publikationen, sonstiges journalistisches Wirken und Öffentlichkeitsarbeit sowie dafür hilfreiche Tätigkeiten des Verlagswesens. Dazu zählen auch das Gestalten, Programmieren, Bereitstellen und Betreiben von Websites, Internetplattformen, Skripten, Streams, Podcasts, Vlogs, Blogs und weiteren zukünftigen Kommunikationstechnologien für räumlichen bzw. virtuellen Austausch.
9. Erstellen und Vergeben von vereinseigenen Expertisen, Lizenzen, Diplomen, Gütesiegeln und Zertifikaten für die Einhaltung und Förderung von Standards und Kriterien nach den vom Verein aufgestellten Richtlinien.
10. Allen Interessierten soll die Einbindung in die Vereinsarbeit, das Einbringen ihrer Kenntnisse, Erfahrungen und Fähigkeiten sowie die Nutzung des Vereinswissens ermöglicht werden, wobei die Aufnahme als Mitglied im Verein angestrebt wird.
11. Schaffen, Erwerben und Erhalten von räumlichen Voraussetzungen für die Ausübung des Vereinszweckes. Dazu zählen Forschungs- und Bildungseinrichtungen, Museen, Akademien, Institutsgebäude, Zentren für wissenschaftliche, künstlerische, kulturelle und musische Begegnungen, Wohnstätten, Lebensräume und sonstige Niederlassungen.
12. Versammlungen, Treffen und Besprechungen zur Koordinierung von Vereinsinteressen.
13. Zusammenarbeit und Vernetzung auf nationaler und internationaler Ebene mit anderen Forschungseinrichtungen, Unternehmen oder Organisationen, mit Kunst- und Kulturschaffenden, Musikern, Ökologen, Ökonomen, Natur-, Umwelt- und Umweltschützern, Forschern, Wissenschaftlern, Naturheilkundigen, Energetikern, Heilern, Schamanen, Coaches, Pädagogen, Lehrern, Studenten, Schülern, Praktikanten und weiteren an der Vereinsarbeit interessierten Menschen, die durch Bereitstellung von Ressourcen, Wissen und Erfahrung dem Zweck entsprechende Projekte unterstützen.

14. Teilnahme an weltweiten Forschungs- und Bildungsreisen, Veranstaltungen anderer Organisationen sowie Wettbewerben, mit dem Ziel der Erweiterung und Vertiefung des Vereinswissens und des Erfahrungsaustausches.
15. Beteiligung an oder Gründung von Kapital- und Personengesellschaften, insbesondere durch Ausgliederung von Vereinstätigkeiten zur Verbesserung der Organisation des Vereins, aber auch zur Bewältigung von Aufgaben am Markt, welche von einem gemeinnützigen Verein nicht wahrgenommen werden können. Sofern dies dem Vereinszweck dient, ist der Verein weiters berechtigt, sich Erfüllungsgehilfen [gemäß § 40 Abs. 1 Bundesabgabenordnung (BAO)] zu bedienen (Betriebsgesellschaft) sowie auch selbst als Erfüllungsgehilfe tätig zu werden.
16. Sofern gerechtfertigte Interessen durch Dritte verletzt, eingeschränkt oder nicht anerkannt werden, kann sich der Verein für die Durchsetzung von Rechten und Ansprüchen einsetzen.

**Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:**

1. Mitgliedsbeiträge, Beitritte, Aufnahmebeiträge und Projektaufnahmebeiträge, Eintritte
2. Erlöse aus zweckdienlichen Aktivitäten und Veranstaltungen des Vereins wie Führungen, Ausflügen, Märkten, Gemeinwohl- sowie Benefizveranstaltungen, Vorträgen, Symposien und weiteren der Vereinsarbeit förderlichen Unternehmungen sowie Erträge aus Treffen von Mitgliedern und für Mitglieder zum Wissensaustausch und zur Förderung der Kommunikation. Einnahmen aus Kooperationen, Symbiosen, Ausstellungen, Lesungen, Konzerten, Erhebungen, Interviews, Befragungen, Selbsthilfegruppen, Webinaren, Workshops, Seminaren, Tagungen, Kinder-, Jugend- und Erwachsenenbildung, Ausbildungen, Forschungs-, Bildungs- und Lernreisen, Verlagswesen, Online- und Livekongressen, Podcasts, Live-Videos, V-Logs, Blogs, Streams, aktuelle sowie zukünftige social media Aktivitäten, VR Kommunikation und Treffen, Kostenbeteiligungen und Umlagen im Rahmen der Zweckaktivitäten des Vereines, projektbezogen, als auch durch Verträge mit for-profit und non-profit Partnern und Konsortien. Erlöse aus Bereitstellen von Internetplattformen für räumlichen bzw. virtuellen Austausch
3. Forschungszuschüsse, öffentliche Zuschüsse, Fördermittel aus privater und öffentlicher Hand, Leader-, Gemeinde-, Bundes- und EU-Förderungen, Bildungs-, Sozial- und Wirtschaftsförderungen aus privater und öffentlicher Hand, Einnahmen aus Umweltschutzprojektförderungen, humanitären Hilfen, Gesundheitsförderungen, Sozialförderungen, Tierschutzförderungen, Kulturförderungen, Kulturprojektförderungen und sonstigen Förderungen, Subventionen von Bund, Land, Gemeinde, nationalen und internationalen Verbänden, Kulturbudgets und sonstigen öffentlichen Quellen, Gelder aus Forschungs-, Gesundheits-, Umwelt- und Wissenschaftsfonds
4. Erlöse aus eigenen Forschungsarbeiten, Experimenten, Expertisen, Gutachten, Studien und wissenschaftlichen Erkenntnissen, Erlöse aus Wettbewerben, Projektarbeiten, Projektergebnissen, Entwicklungs- und Bildungsprogrammen sowie der Teilnahme an Forschungs-, Studien- und Wissenschaftsprojekten, Umweltprojekten, Gesundheits- und Vitalerhaltungsprojekten
5. Erlöse aus Verwertungsrechten von Studien und Forschungen, freiwillige Verwertungen, Urheber- und Buchrechten, E-Books sowie sonstigen Verwertungsrechten, Einnahmen aus Vergabe von Zertifikaten, Qualitätssiegeln, Gütesiegeln, Zeugnissen oder Urkunden
6. Zuwendungen, wie Sponsoring (auch durch Firmen), Schenkungen, Vermächtnisse, Legate, private Geldgeber, Beihilfen, Überlassungen, Spenden, Widmungen, Subventionen, Mäzenatentum, Philanthropie, Altruismus und Fundraising, Stipendien und Ehrungen
7. Erträge aus der Verwaltung des Vereinsvermögens sowie Überschüsse und Ausschüttungen aus Unternehmensbeteiligungen oder Hilfsbetrieben
8. Werbeeinnahmen
9. Leihen, Darlehen und gezeichnete Anleihen sowie eingeräumte Nutzungsrechte.

## **§ 4 Arten der Mitgliedschaft**

1. Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche und außerordentliche Mitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder sind jene mit einer vollen Beteiligung an der Vereinsarbeit.
3. Außerordentliche Mitglieder unterteilen sich in Fördermitglieder und Ehrenmitglieder.
4. Die Fördermitglieder sind Förderer/innen des Vereins ohne Wahl- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
5. Die Ehrenmitglieder des Vereins haben keine Beitragspflicht und kein Wahl- und Stimmrecht.
6. Die Ehrenmitgliedschaft kann Personen, die sich besonders um den Verein oder die Ziele des Vereins verdient gemacht haben, von dem Präsidenten/von der Präsidentin durch Beschluss verliehen werden.

## **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Eine Mitgliedschaft im Verein ist für jeden physischen Menschen sowie für natürliche und juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften möglich.
2. Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen Aufnahmeantrag voraus. Über die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern, Fördermitgliedern und Ehrenmitgliedern entscheidet der Präsident/die Präsidentin.
3. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
4. Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag, Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
5. Der Präsident/die Präsidentin entscheidet über den Jahresbeitrag der Mitglieder sowie über die Einhebung eines Aufnahmebeitrags oder Projektaufnahmebeitrages.

## **§ 6 Dauer und Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt für jeden physischen Menschen durch Tod, Streichung, Kündigung oder Ausschluss.
2. Bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften erlischt die Mitgliedschaft auch durch Streichung, Kündigung, Ausschluss sowie den Verlust der Rechtspersönlichkeit.

### **Der Austritt:**

1. Die Mitgliedsdauer beträgt ein Jahr und verlängert sich nicht automatisch.
2. Die Mitglieder können vor Ablauf des Mitgliedsjahres informiert und erneut eingeladen werden, den Mitgliedsbeitrag einzuzahlen (zu Grunde liegt der zu diesem Zeitpunkt gültige Mitgliedsbeitrag).
3. Erst nach Eingang der Zahlung verlängert sich die Mitgliedschaft um ein weiteres Jahr.
4. Sollte der Mitgliedsbeitrag nicht innerhalb von drei Wochen nach Einladung zur Erneuerung der Mitgliedschaft beim Verein eingelangt sein, ist der Verein berechtigt, die Mitgliedschaft ohne weitere Information zu beenden.
5. Das Mitglied kann innerhalb des laufenden Mitgliedsjahres jederzeit und ohne Angabe von Gründen die Mitgliedschaft auflösen. Die Auflösung/Kündigung berechtigt nicht zur Auszahlung von bereits geleisteten Beiträgen.
6. Durch einstimmigen Präsidiumsbeschluss ist der Ausschluss eines Mitgliedes möglich, wenn das auszuschließende Mitglied das Ansehen oder die Interessen des Vereins durch sein Verhalten, Gebaren oder durch rufschädigende Aussagen geschädigt oder in Gefahr gebracht hat.
7. Der Ausschluss von Ehrenmitgliedern ist durch Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft durch das Präsidium möglich, wenn das auszuschließende Ehrenmitglied das Ansehen oder die Interessen des Vereins durch sein Verhalten, Gebaren oder durch rufschädigende Aussagen geschädigt oder in Gefahr gebracht hat.
8. Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis enden damit unbeschadet der Ansprüche des Vereins auf bereits bestehende Forderungen.
9. Die Kündigung durch ein Mitglied bedarf der Schriftform an das Präsidium.
10. Die Kündigung durch das Präsidium kann mündlich oder in Schriftform von einem Präsidiumsmitglied erklärt werden.

## § 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder des Vereins sind berechtigt, an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die dafür vorgesehenen Einrichtungen des Vereins zu nützen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Schaden erleiden könnte.
3. Mindestens ein Zehntel der wahl- und stimmberechtigten Mitglieder kann vom Präsidium die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
4. Das aktive und passive Wahlrecht und Stimmrecht gilt nur für die ordentlichen Mitglieder.
5. Die Mitglieder sind vom Präsidium über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer/innen einzubinden.
6. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder, mit Ausnahme der Ehrenmitglieder, sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von dem Präsidenten/von der Präsidentin beschlossenen Höhe verpflichtet.
7. Bei Veranstaltungen des Vereins können die teilnehmenden Mitglieder zur Zahlung eines Teilnahmebeitrages oder Projektaufnahmebeitrages verpflichtet werden.

## § 8 Vereinsorgane

### Organe des Vereins sind

1. das Präsidium
2. die Generalversammlung (Mitglieder)
3. das Schiedsgericht

## § 9 Generalversammlung (Mitglieder)

Zumindest alle **fünf Jahre** beruft das Präsidium eine Generalversammlung ein, zu der die stimm- und wahlberechtigten Mitglieder mindestens zehn Tage vorher, unter Mitteilung der Tagesordnung, einzuladen sind.

Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf

1. Beschluss des Präsidiums oder
2. auf Beschluss der ordentlichen Generalversammlung oder
3. schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der wahl- und stimmberechtigten Mitglieder oder
4. Verlangen der Rechnungsprüfer [im Sinne § 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG] binnen vier Wochen statt.
5. Die Einladungen haben schriftlich per E-Mail oder postalisch zu erfolgen.
6. Die Generalversammlung kann real (körperlich) erfolgen oder virtuell (online) in einer nur für Mitglieder mit Legitimationsdaten und Zugangssicherung zugänglichen Kommunikationsform, z.B. einem Chatroom.
7. Wahl- und stimmberechtigte Mitglieder können so in elektronischer Form ihre Rechte wahrnehmen und ihre Wahl treffen bzw. ihre Stimme abgeben.
8. Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Anwesenden beschlussfähig.
9. Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
10. Bei der Generalversammlung sind nur wahl- und stimmberechtigte Mitglieder teilnahmeberechtigt. Wahl- und stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder. Die Übertragung des Wahl- und Stimmrechts auf ein anderes wahl- und stimmberechtigtes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig. Ein wahl- und stimmberechtigtes Mitglied darf jedoch nur zwei andere wahl- und stimmberechtigte Mitglieder vertreten.
11. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

## **§ 10 Aufgaben der Generalversammlung**

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

1. Beschlussfassung über den Voranschlag;
2. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer/innen;
3. Bestellung, Wahl und Enthebung der Mitglieder des Präsidiums und der Rechnungsprüfer/innen;
4. Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfer/n/innen und Verein;
5. Entlastung des Präsidiums;
6. Beschlussfassung über Statutenänderung und die freiwillige Auflösung des Vereins;
7. Beratung und Beschlussfassung über sonstige, auf der Tagesordnung stehende Fragen.

## **§ 11 Das Leitungsorgan (Präsidium)**

1. Das Präsidium besteht mindestens aus dem Präsidenten/der Präsidentin und dem 1. Vizepräsidenten/der 1. Vizepräsidentin.
2. Bei Ausscheiden eines Präsidiumsmitgliedes ist eine Kooptierung aus den Mitgliedern möglich.
3. Die Mitgliederversammlung kann das Präsidium oder einzelne Vereinsorgane ihres Amtes entheben.
4. Das Präsidium wird von der Generalversammlung für die Dauer von **fünf Jahren** gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
5. Die Präsidiumsmitglieder üben ihre Tätigkeit als Leitungsorgan ausschließlich ehrenamtlich aus.
6. Die Präsidiumsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären.

## **§ 12 Aufgaben des Präsidiums, Zusammentreten und Beschlussfähigkeit**

1. Dem Präsidenten/Der Präsidentin obliegt die Führung der Geschäfte, die Leitung und Verwaltung des Vereins sowie die Aufnahme der ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder.
2. Das Präsidium hat zusammenzutreten, wenn der Präsident/die Präsidentin oder der 1. Vizepräsident/die 1. Vizepräsidentin dieses für notwendig erachtet.
3. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn seine Mitglieder eingeladen wurden und die Präsidiumsmitglieder anwesend sind.
4. Die Einstimmigkeit der Präsidiumsmitglieder ist zur Beschlussfassung notwendig.
5. Den Vorsitz führt der Präsident/die Präsidentin, bei dessen Verhinderung der 1. Vizepräsident/die 1. Vizepräsidentin.

## **§ 13 Besondere Obliegenheiten einzelner Präsidiumsmitglieder**

1. Der Präsident/die Präsidentin führt die laufenden Geschäfte des Vereins.
2. Der Präsident/die Präsidentin vertritt die Ideale des Vereins als Repräsentant/in nach außen.
3. Schriftliche Ausfertigungen und finanzielle Angelegenheiten bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift des Präsidenten/der Präsidentin.
4. Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle des Präsidenten/der Präsidentin der 1. Vizepräsident/die 1. Vizepräsidentin.
5. Rechtsgeschäfte zwischen den Präsidiumsmitgliedern und dem Verein sind möglich.
6. Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von Präsidiumsmitgliedern erteilt werden.
7. Bei Gefahr in Verzug ist der Präsident/die Präsidentin berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Präsidiums fallen, unter eigener Verantwortung selbstständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
8. Der Präsident/die Präsidentin führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Präsidium.

## **§ 14 Rechnungsprüfer/innen**

1. Zwei Rechnungsprüfer/innen werden von der Generalversammlung auf die Dauer von **fünf Jahren** gewählt.
2. Die Wiederwahl der aktuellen Rechnungsprüfer/innen ist möglich.
3. Die Rechnungsprüfer/innen dürfen keinem Organ, mit Ausnahme der Generalversammlung, angehören.
4. Den Rechnungsprüfer/n/innen obliegt die laufende Kontrolle der Vereinsgeschäfte sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel.
5. Das Präsidium hat den Rechnungsprüfer/n/innen die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
6. Die Rechnungsprüfer/innen haben dem Präsidium über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

## **§ 15 Schiedsgericht**

1. Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen.
2. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 (VerG) und kein Schiedsgericht [analog §§ 577 ff Zivilprozessordnung (ZPO)].
3. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von sieben Tagen dem Präsidium zwei Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht.
4. Diese wählen mit relativer Mehrheit einen Vorsitzenden für das Schiedsgericht.
5. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
6. Die Entscheidungen des Schiedsgerichtes fallen endgültig und mit einfacher Stimmenmehrheit.
7. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit.
8. Das Schiedsgericht entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen.
9. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

## **§ 16 Freiwillige Auflösung des Vereins**

1. Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer Generalversammlung und nur mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
2. Diese Generalversammlung hat auch - insofern Vereinsvermögen vorhanden ist - über die Abwicklung zu beschließen.
3. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu verfassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
4. Bei Auflösung der Körperschaft oder bei Aufhebung [im Sinne § 39 Z5 Bundesabgabenordnung (BAO)] sowie Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes ist das verbleibende Vereinsvermögen der Körperschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Organe und Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Organen und Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, nur für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke [im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung (BAO)] zu verwenden.